

Eitorf, den 26.09.2014

Amt 81.1 - Kaufmännische- und Verwaltungsabteilung Gemeindewerke

Sachbearbeiter/-in: Markus Stricker

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	20.10.2014
Rat der Gemeinde Eitorf	17.11.2014

Tagesordnungspunkt:

7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (BGS-Wasser)

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die als Anlage 2 der Verwaltungsvorlage beigefügte 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (BGS-Wasser) zu beschließen.

Begründung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung ist in verschiedenen Bereichen aufgrund neuerer Rechtsprechung anzupassen bzw. in redaktioneller Hinsicht zu aktualisieren. Im Einzelnen folgend die **wichtigsten** Änderungen:

I. Wassergebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8)

In Anbetracht mehrerer, neuer zivilgerichtlicher Entscheidungen hat der Städte- und Gemeindebund darauf hingewiesen, dass nach § 6 Abs. 5 KAG NRW grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen. Zu den grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren gehören u. a. die Wassergebühr, die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr und die Abfallgebühr. Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind Grundstückslasten im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG), die bei einer entsprechenden Anmeldung vor der Zwangsversteigerung nicht untergehen. Ohne eine Anmeldung oder einer Nichtanerkennung einer Anmeldung gehen die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren mit dem Zuschlag in der Zwangsversteigerung unter.

Der Bundesgerichtshof hat bezogen auf die Regelung im Kommunalabgabengesetz des Landes Baden-Württemberg Zweifel an der Grundstücksbezogenheit von Benutzungsgebühren geäußert. Ebenso hat das Landgericht Bielefeld entschieden, dass Benutzungsgebühren auch als personenbezogene Gebühren angesehen werden können, die dann einer Anmeldung vor der Zwangsversteigerung nicht mehr zugänglich sind. Hintergrund dieser jüngsten zivilgerichtlichen Entscheidungen war, dass aus Gebührensatzungen nicht klar erkennbar war, dass die Benutzungsgebühren grundstücksbezogen sind. Rein vorsorglich wird daher empfohlen, in den Gebührensatzungen textlich klar zu stellen, dass z. B. Wassergebühren grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind und nach § 6 Abs. 5 KAG

NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

II. Sonstige redaktionelle Änderungen / Klarstellungen

Die redaktionellen Änderungen bzw. Klarstellungen ergeben sich größtenteils aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

Zur besseren Übersicht ist als Anlage 1 eine Synopse der Alt- und der Neufassung dieser Verwaltungsvorlage beigefügt. Anlage 2 umfasst die eigentliche 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung.

Anlage(n)

Anlage 1: Synopse

Anlage 2: 7. Änderungssatzung